

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# BESCHLUSS-VORLAGE

öffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15.09.2009

21/2009

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	24.09.2009			12		1	

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

### Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 veröffentlicht im Gesetz – und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 5 vom 29.04.2008 hat der Landtag unter anderem Gesetzesänderungen, die ab 01.01.2009 eingetreten sind, wie folgt beschlossen:

#### 1. § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 wurde wie folgt gefasst:

„ (2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

Die Verwaltungskosten **sind** zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer.  
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.
3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12 b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Abs. 1 Nationalparkgesetz Unteres Odertal als Schutzzone I a oder nach § 12 Waldgesetz des Landes

Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag anteilig erstattet.“

**2. Der § 2 Abs. 1 - Mitglieder der Verbände - des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände vom 13.03.1995 (GUVG) wurde wie folgt neu gefasst:**

„(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:

1. der Bund , das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet“.

Nach altem Recht (bis 31.12.2008) war die Gemeinde gem. § 2 Abs. 1 GUVG lediglich Mitglied für die **grundsteuerpflichtigen** Flächen und konnte gem. § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetzes den von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach dem Maßstab des Abs. 1 Satz 1 des § 80 Brandenburgischen Wassergesetzes (Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind ) auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der **grundsteuerpflichtigen** Grundstücke umlegen.

Auf Grund des angeführten Sachverhalts wurde bereits mit Beschluss vom 13.11.2008 eine Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschlossen.  
Da jedoch die Rechtsgrundlagen wie Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes und Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften erst am 01.01.2009 in Kraft getreten sind, ist der Beschluss einer neuen Satzung erforderlich .  
Ausdrücklich ist nach neuem Recht in § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz bestimmt, dass die Verwaltungskosten zu kalkulieren sind und 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen dürfen.  
Die kalkulierten Personalkosten würden bereits 15 v.H. des umlagefähigen Beitrages mit 514,03 € übersteigen. Daher wären maximal 15 v.H. des umlagefähigen Beitrages als Verwaltungskosten umlegbar.  
Bei einer beitragspflichtigen Fläche von 39365094 m<sup>2</sup> und dem Beitragssatz des Wasser – und Bodenverbandes „Welse“ von 9,20 Euro/ha ergibt sich ein Umlagesatz wie folgt:

Umlagefähiger Beitrag	36.215,89 Euro
plus 15 v. H. Verwaltungskosten	5.432,38 Euro
	<hr/>
	41.648,27 Euro

Diese Summe dividiert durch die umlagefähige Fläche von 39365094 m<sup>2</sup> ergibt einen Umlagesatz von 0,00105800001 €/m<sup>2</sup>.

Ich empfehle den Umlagesatz in § 6 wie bisher bei 0,001 €/m<sup>2</sup> zu belassen.

gez. Amtsleiter	Frau Spann	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:			
Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....			